



Geschäftsordnung des Kindertagesstätten- und Hortausschuss (KHoA) der Kindertagesstätte Krämer-Kids in Vehlefanz

Beschlussfassung vom 18.10.2023

Präambel

Voraussetzung für eine wirkungsvolle Erziehungspartnerschaft und Zusammenarbeit von Eltern, Erzieher/innen und Vertretern des Trägers (die Gemeinde Oberkrämer), der Kindertagesstätte „Krämer-Kids“ ist eine gute Kommunikation. Engagement und aktive Teilnahme am Entwicklungsprozess der Kinder sollen unterstützt und in den pädagogischen Prozess integriert werden.

Der Kita-Ausschuss in der Kindertagesstätte ist hierfür ein wichtiges Instrument und eröffnet Chancen der Teilhabe und der Mitverantwortung bei der Förderung von Kindern unserer Gemeinde.

Eine wesentliche Voraussetzung des Gelingens ist die Bereitschaft aller Beteiligten zur gegenseitigen Akzeptanz unterschiedlicher Kompetenzen, Sichtweisen und verschiedener Bedarfslagen, die in die Arbeit des Kita-Ausschusses eingebracht werden.

Die Beteiligten arbeiten vertrauensvoll zusammen.

§1 Gesetzliche Grundlage

Der Kindertagesstätten-Ausschuss (KA) wird auf Grundlage des §7 Kindertagesstätten Gesetzes des Landes Brandenburg (KitaG) in seiner jeweiligen Fassung gegründet.

§2 Begriffsbestimmung

Gem. §7 des KitaG ist ein Kindertagesstätten-Ausschuss einzurichten.

Gemäß Abschnitt 1, §1 Rechtsanspruch KitaG, haben alle Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe einen Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten.

Um den gesamten zu vertretenden Altersbereich besser darstellen zu können, wird hier der Begriff Kindertagesstätten- und Hortausschuss (KHoA) gewählt.

§ 3 Aufgaben des Kindertagesstätten- und Hortausschuss (KHoA)

(1) Der KHoA stellt neben anderen möglichen Formen der Elternbeteiligung (u. a. örtlicher Elternbeirat, Landeselternbeirat) ein demokratisches Gremium dar, in dem gemeinsame Verantwortung für die Gestaltung des Lebens der Kinder ihren Ausdruck findet.

In diesem Gremium treffen sich die verantwortlichen Erwachsenen, informieren sich, sprechen sich ab und arbeiten vertrauensvoll zum Wohl der Kinder mit dem Ziel der Umsetzung des Brandenburger Bildungsprogramms zusammen. Der KHoA wirkt im Rahmen der geltenden Bestimmungen bei allen Fragen, die für die Arbeit in der Kindertagesstätte gleichermaßen von Wichtigkeit für die Eltern und Beschäftigten sind, mit.

(2) Der KHoA berät und beschließt über pädagogische und organisatorische Angelegenheiten der Kindertagesstätte, insbesondere über die pädagogische Konzeption.
(§ 7 Abs. 2 Kita-Gesetz).

(3) Er berät den Träger hinsichtlich bedarfsgerechter Öffnungs- und Schließzeiten.

- (4) Die Finanzhoheit des Trägers, seine personalrechtliche Zuständigkeit und seine Selbstständigkeit in Zielstellung und Durchführung der Aufgaben bleiben hiervon unberührt.
- (5) Er hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätte und Eltern zu fördern. Ferner werden gesetzliche Vorgaben oder Entscheidungen des Trägers, die die Arbeit der Kindertagesstätte beeinflussen, Gegenstand der Diskussion und Beratung des Kita-Ausschusses sein. Er kann hierzu Anträge stellen und Empfehlungen für den ggf. zuständigen Elternbeirat bzw. der Geschäftsleitung aussprechen. Der Kita-Ausschuss hat die Eltern über seine Entscheidungen zu informieren und auf den Elternversammlungen deren Meinungen einzuholen.
- (6) Der KHoA tauscht sich in geeigneter Weise regelmäßig mit den Leitungen zu aktuellen Themen der Einrichtung aus.- Beispielsweise durch einen monatlichen Jourfix.

§ 4 -Mitglieder des Kindertagesstätten- und Hortausschusses (KHoA)

Der Ausschuss ist paritätisch besetzt und besteht aus zu je vier Mitgliedern

- des Trägers
- dem Kreis der Beschäftigten
- aus dem Kreis der Elternschaft

Dabei können die Stimmenanteile des Trägers jedoch auch auf weniger als vier Vertretende gebündelt werden.

Aus dem Kreis der Beschäftigten und der Eltern, soll die Besetzung entsprechend der Altersbereiche der Kinder erfolgen. Z.B je 2 Vertretende Hort und Kita (inkl. Krippe). So erhalten der Träger, die Erzieher- und die Elternvertretenden jeweils 4 Stimmen. Das gesamte Gremium verfügt über insgesamt 12 Stimmen.

§ 5 – Benennung und Wahl der Mitglieder des KA

Abschnitt 1: der Träger

Die Mitglieder des Trägers werden von der Gemeinde Oberkrämer benannt.

Abschnitt 2: Mitglieder aus dem Bereich der Beschäftigten

Die Mitglieder aus dem Kreis der Beschäftigten werden im Rahmen einer Dienstberatung gewählt. Die Wahlen können auf Wunsch geheim stattfinden.

Abschnitt 2: Mitglieder aus dem Bereich der Eltern

- (1) Die Mitglieder aus dem Bereich der Eltern sollen sich aus je 2 Vertretenden Hort und Kita (inkl. Krippe) zusammensetzen. Eltern müssen einen Betreuungsvertrag der Einrichtung haben.
- (2) Die Mitglieder aus dem Kreis der Eltern werden im Rahmen einer geheimen Wahl an möglichst zwei aufeinander folgenden Tagen während der Öffnungszeiten der Einrichtung gewählt.
- (3) Der Aufruf zur Kandidatur muss 4 Wochen vor dem Wahltermin erfolgen. Die Bewerbungsfrist endet 14 Tage vor dem Wahltermin. Den Kandidatinnen/ Kandidaten muss 14 Tage vor Wahl in geeigneter Form (Aushang, KitaApp oder Onlinewahltool) die Gelegenheit gegeben werden, sich den Eltern vorzustellen.

Die 4 Kandidierenden mit den meisten Stimmen, sind als stimmberechtigte Mitglieder gewählt. Wurden mehr als 4 Kandidierende zur Wahl gestellt, so wird das Mitglied mit den fünfthöchsten Stimmen im Bedarfsfall die stellvertretende bzw. nachrückende Person. Bei Ausscheiden eines Mitglieds kann dieses nachrücken und wird reguläres Mitglied.

Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.

Das Mandat eines gewählten Mitglieds endet:

1. mit dem Ende der Wahlperiode
2. bei Eltern, deren Kind nicht mehr in der Einrichtung betreut wird
3. bei Kita- Personal, mit Ausscheiden aus der Kita
4. bei Rücktritt der/ des Gewählten
5. mit der Abwahl

§ 6 – Dauer der Amtsperiode

Die Amtsperiode des KA beträgt von der konstituierenden Sitzung an zwei Jahre.

Der bestehende Ausschuss bleibt jeweils solange im Amt, bis sich ein neuer Ausschuss konstituiert hat. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 -Wahl des Vorstandes des Kindertagesstätten- und Hortausschuss (KHoA)

Die Leitung der Einrichtung lädt in der neuen Amtsperiode zur konstituierenden Sitzung ein, sobald die zu wählenden Mitglieder gewählt und die Mitglieder des Trägers benannt wurden.

Der KHoA wählt in seiner konstituierenden Sitzung eine vorsitzende, eine stellvertretende Person, sowie ein für das Protokoll verantwortliches Mitglied. Die Wahlen finden in einzelnen Wahlgängen und auf Wunsch geheim statt.

§ 8 – Sitzungen des Kindertagesstätten- und Hortausschuss (KHoA)

- (1) Zu Beginn eines Jahres bzw. der Amtsperiode werden die Termine der ordentlichen Sitzungen festgelegt. Der Kita-Ausschuss trifft sich mindestens einmal pro Quartal.
- (2) Außerordentliche Sitzungen können von der vorsitzenden Person oder deren Stellvertretung einberufen werden, wenn triftige Gründe vorliegen.
Sie müssen einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des KHoA dies wünschen.
- (3) Die Einladungen mit der vorläufigen Tagesordnung erfolgen durch die vorsitzende Person oder deren Stellvertretung bis spätestens eine Woche vor Sitzungstermin durch einen gut sichtbaren Aushang/ KitaAPP oder per Mail. Mit Aushang ist die Einladung erfolgt.
- (4) Die Sitzungen des KA sind öffentlich. Im Bedarfsfall können Tagesordnungspunkte auch nichtöffentlich behandelt werden.
- (5) Die Sitzungen des KA werden von der vorsitzenden Person oder deren Stellvertretung oder eines vom Gremium benannten Mitglieds geleitet.
- (6) Zu jeder Sitzung wird ein Protokoll geführt, das von dem Protokollführenden und der Sitzungsleitung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zugänglich zu machen ist. Ein Exemplar des Protokolls muss der Gemeinde als Träger zur Verfügung gestellt werden und ein weiteres Exemplar kommt in den zentralen Aushang der Kita zur Einsicht für alle Eltern.

§ 9. Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung,

Der Kita-Ausschuss ist beschlussfähig, wenn jeweils mindestens die Hälfte der Mitglieder aus dem Kreis der Elternvertreter/innen, Einrichtungsvertreter/innen und Trägervertreter anwesend sind.

Bei Verhinderung kann eine Stimmabgabe zu einem Beschlussvorschlag, der mit der Einladung versandt wurde in Schriftform eingereicht werden.

Beschlüsse werden entweder durch Handzeichen oder auf Antrag in geheimer Abstimmung und mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen zählen als nein. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.

§10 Entsendung in Gremien

Der KHoA dient auch zur Vernetzung von relevanten Gremien AGs usw.

(1) Hortkinderkonferenz

Sofern vorhanden, entsendet der KHoA ein Mitglied und einen Stellvertretenden in die Hortkinderkonferenz.

Die Interessen der Kinder sind in angemessener Weise in der Arbeit des Kita- und Hortausschusses zu berücksichtigen

(2) Elternkonferenz

Sofern eine Kooperation mit einer Schule besteht, ist die Einbindung dieses Gremiums anzustreben. Dies kann in Form einer Kooperationsvereinbarung KHA und Schule erfolgen

(3) AG der Kindertagesstättenausschüsse in Oberkrämer

Der KHoA entsendet die Vorsitzende, sowie eine vertretende Person aus der Erzieherschaft in diese AG. Für beide Personen ist je eine Stellvertretung zu benennen. Der Entsendung liegt die Geschäftsordnung der AG zu Grunde.

§ 11 - Gültigkeit

Die Geschäftsordnung des **Kindertagesstätten- und Hortausschuss (KHoA)** Krämer-Kids kann mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses jederzeit geändert werden und ist ab dem Tage des Beschlusses gültig. Die Geschäftsordnung ist der Erzieher- und Elternschaft zugänglich zu machen und dem Träger zur Kenntnisnahme vorzulegen.